

Schwimmverein Schwabach e. V.

SATZUNG

Fassung vom 16.11.2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schwimmverein Schwabach e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Geld- und Sachzuwendungen sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützlich rechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Kampfrichtern

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen der Mitglieder auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht gestattet.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Zur Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ein Beschluss des Vereinsausschusses notwendig.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Minderjährige bis zum vollendetem 14. Lebensjahr können jedoch durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Mitglieder über 14 Jahren üben ihr Wahlrecht selbst aus.

(5) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind Fördermitglieder. Nur die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Versicherungsschutz durch den Verein und die Benützung aller Vereinsvorrichtungen, für die Versicherungsschutz notwendig ist. Daher können nur aktive Mitglieder ein Ehrenamt bekleiden.

(6) Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, Rechtsordnung und den Anti-Doping-Bestimmungen des Bayerischen und des Deutschen Schwimmverbandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist frühestens nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

(3) Ein Mitglied verliert alle Rechte, wenn es seine Beitragsrückstände nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Mahnung beglichen hat.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6 Beiträge

(1) Nach Annahme des Aufnahmeantrages hat jeder Antragsteller eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier

- Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsbefugt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die beiden Vorsitzenden haben jederzeit das Recht in die Kassenbücher Einblick zu nehmen. Die beiden Vorsitzenden sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.500,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt

§ 9 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

den Mitgliedern des Vorstandes,

den Fachwarten,

dem Ehrenvorsitzenden,

den zwei Kassenprüfern und dem Ersatzprüfer,

den fünf Beisitzern,

den ehrenamtlich tätigen Trainern und Übungsleitern.

(2) Vereinsausschussmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung durchzuführen. Bis dahin kann der Vereinsausschuss ein Vereinsausschussmitglied per Nachwahl mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

(3) Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die die einzelnen Aufgaben der Ausschussmitglieder regelt.

(4) Der Vereinsausschuss gibt sich eine vereinsrechtlich und steuerrechtlich unbedenkliche Finanzordnung, deren strikte Einhaltung jährlich von den Kassenprüfern zu überprüfen ist.

(5) Der Vereinsausschuss gibt sich eine Ehrenordnung, die Art und Weise regelt vereinstreuen und verdienstvollen Mitgliedern Dank und Anerkennung auszusprechen.

(6) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(7) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vereinsausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Der Vereinsausschuss entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(9) Über die Vereinsausschusssitzung ist eine Ergebnisniederschrift vorzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (geregelt in § 33 BGB). Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Dieser ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jedes wahlpflichtige Ehrenamt bedarf eines eigenen Wahlganges.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und des Ersatzprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Wahl der Fachwarte
- d) Wahl des Jugendleiters
- e) Wahl der fünf Beisitzer
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- h) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins (geregelt in § 41 BGB)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden, in der 4/5 des stimmberechtigten Mitgliederbestandes anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- (2) Kommt aufgrund einer zu geringen Anzahl der anwesenden Mitglieder keine Beschlussfassung zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist wiederum eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stad Schwabach zwecks Verwendung für die Förderung des Sports zu.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit in Erweiterung des §2 (2)

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und der Aufwandsersatz nach Absatz 5 ist auf den Rahmen der steuerrechtlichen Höchstbeträge begrenzt.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwabach